

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MARKUS BALDAUF MANAGEMENT CONSULTING kurz MBMC genannt**

### **Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Z1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (im Folgenden Auftraggeber genannt) und MBMC. Es gelten ausschließlich die mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### **Headhunting und Executive Search**

Z1. Der Leistungsumfang von MBMC wird für den konkreten Auftrag im schriftlichen Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definiert.

Z2. Die Kosten bzw. das Honorar für die Personalsuche bzw. –auswahl richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten bzw. das Honorar im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert werden. Die Bindungsfrist für Angebote beträgt grundsätzlich ein Monat. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese umgehend bei Auftragsvergabe fällig und gilt als nicht rückzahlbar. Diese deckt die entstandenen Initialkosten für die Auftragsvergabe und Personalsuche ab und wird in keinem Fall, egal ob sich der Auftraggeber für einen Kandidaten entscheidet oder nicht, an den Auftraggeber rückerstattet.

Z3. Anfallende Reisekosten der Bewerber und von MBMC sowie sonstige Auslagen (Bewertungskosten etc.) sowie eventuelle vorher vereinbarte Inseratkosten (nach Absprache mit dem Auftraggeber) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten jeweils die gültigen Sätze lt. BGBL Nr.434/2001 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allgemeinen Gewerbes (Inland) bzw. KM-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise-/Bewertungskosten und Aufenthaltsspesen laut jeweiligem Beleg. Die Inseratkosten werden nach dem angebotenen Preis verrechnet.

Z4. Kommt es zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der angegebenen Frist nach der Einstellung, wiederholt MBMC die Personalsuche honorarfrei für Sie. Es werden lediglich eventuell anfallende Inseratkosten verrechnet. Bei wesentlicher Abänderung des Stellenprofils und/oder des Jahresbruttogehaltes erfolgt eine entsprechende Nachfakturierung. Diese Nachsuchgarantie gilt einmalig pro Auftrag und Position. Eventuelle Abweichungen zur Garantie sind dem Angebot zu entnehmen.

Z5. Personaldossiers, die dem Auftraggeber durch MBMC übermittelt werden, bleiben im Eigentum von MBMC. Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an MBMC zu retournieren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird ein durch MBMC vorgestellter Kandidat innerhalb von 18 Monaten direkt durch den Auftraggeber oder durch ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen als fixer oder freier Mitarbeiter beschäftigt oder wird eine Kooperation in jeglicher Form eingegangen, zb. auf selbstständiger Basis zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen des Kandidaten, besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers an MBMC und es entsteht dadurch ebenfalls der volle Anspruch auf das im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar. Diese Regelung gilt in jedem Fall, auch wenn der/ die Kandidat/-in bereits in irgendeiner Form dem Auftraggeber bekannt war bzw. deren/dessen Bewerbungsunterlagen oder Kontaktdaten bereits vorhanden sind oder waren. Sollte kein eindeutiges monatliches Bruttogehalt zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vereinbart sein bzw. auf Grund jeglicher Kooperation oder eines freien Dienstvertrags die Vergütung dadurch nicht einwandfrei belegbar sein, wird eine fixe Pauschale in der Höhe von EUR 15.000,- als Honorar für MBMC für seine Dienstleistung vereinbart.

Z6. MBMC ersetzt in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einem von MBMC vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. MBMC lehnt jegliche Verantwortung ab, sowohl in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm im neuen Dienstverhältnis anvertraut werden.

Z7. MBMC verpflichtet sich, alle seine vom Auftraggeber übermittelten Daten sowie das Beratungsergebnis vertraulich zu behandeln und seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen zur Geheimhaltung aufzuerlegen. Gutachten und Informationen über Bewerber sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

Die von MBMC ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Sämtliche Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach Rechnungserhalt auf dem von MBMC bekannt gegebenen Konto gutgebucht ist. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall werden sofort fällige Verzugszinsen in der Höhe von 10 % per anno für die gesamte Verzugsdauer verrechnet. Insbesondere können laufende oder weitere Aufträge des säumigen Schuldners bis zur Bezahlung der fälligen Beträge zurückgestellt werden. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Auftraggeber, die bei MBMC anfallenden Mahnspesen und alle zur Verfolgung der Ansprüche auflaufenden Kosten, Barauslagen aus welchem Titel auch immer, zu bezahlen. Weiters hat der Auftraggeber neben allfälligen gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten eines Anwalts oder Inkassobüros, insbesondere jedoch die Betreuungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBL.Nr. 141/1996, zu vergüten. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet. Rechnungsreklamationen müssen schriftlich erfolgen und werden nur innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Im Falle der Anwendung des Reverse Charge durch den ausländischen Unternehmer verpflichtet sich dieser, diesen Umsatz im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung zu erfassen und seinem Finanzamt zu melden. Eine evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr nach dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, gegenständliche Bestimmungen auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.